

Bund Deutscher Rechtspfleger, Leipziger Str. 25a, 06712 Zeitz

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
- Referat I A 1 -
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

- nur per E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de

4. Juli 2019

Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses der Stiefkindadoption bei nicht miteinander verheirateten Paaren - BVerfG vom 26. März 2019, 1 BvR 673/17

Schreiben vom 7. Juni 2019 (IA1-3472/10-12185/2019)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Diskussionspapier vom 7. Juni 2019 zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019.

Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt des Adoptionsrechts. Die Gleichbehandlung von Kindern sollte unabhängig vom Beziehungsstatus ihrer Eltern geregelt werden. Auch außerhalb des Adoptionsrechts gibt es hier noch möglichen Änderungsbedarf, es sei hier nur auf § 180 Abs. 3 ZVG hingewiesen.

Die Möglichkeit, die rechtliche Situation an die tatsächlich gelebte Situation anzupassen, ist überfällig in den Fällen, in denen dauerhaft das Familienleben auch stattfindet und eine Eltern-Kind-Beziehung bereits besteht. Gerade alltägliche Situationen, wie beispielsweise der Umgang mit Kindergarten, Schule, Freizeiten, die Begleitung zu Arztterminen oder die Abholung im Notfall, werden so deutlich vereinfacht und sind Indizien für ein tatsächlich gelebtes Eltern-Kind-Verhältnis.

Kontakt

Antje Keilhaue
Bundesgeschäftsführerin
E-Mail: akeilhaue@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 173 3756614
Fax.: +49 (0) 3441 216087

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Leipziger Str. 25a
06712 Zeitz
E-Mail: post@bdr-online.de

Die Stiefkindadoption sollte ohne das Erfordernis von Umgehungstatbeständen im Hinblick auf die Einzeladoption im Adoptionsrecht umgesetzt werden.

Die weitergehende Lösung B scheint hierzu geeignet, darf aber keinesfalls in Bezug auf die Einzeladoption eine Besserstellung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften gegenüber Ehegatten zur Folge haben.

Die zu entwickelnden Stabilitätskriterien und der erhöhte Prüfungsaufwand für Jugendämter und Gerichte werden gesehen, sind aber unumgänglich. Hier bleibt zu hoffen, dass dies auch bei der personellen Ausstattung der Jugendämter und Gerichte berücksichtigt wird.

Im Rahmen der Praxisbeteiligung wurde angeregt zu prüfen, ob die Verwandtschaftsverhältnisse zu den Verwandten des verstorbenen Elternteils nach § 1756 Abs. 2 BGB grundsätzlich erhalten bleiben sollten, da ein generelles Erlöschen der verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Verwandten des „abgebenden“ oder verstorbenen Elternteils dem Kindeswohl schaden könnte. Denn insbesondere nach dem Tod eines Elternteils leisten oft dessen Verwandte eine bedeutende Rolle in der Unterstützung des verbliebenen Elternteils und nehmen maßgeblich Einfluss auf eine positive Entwicklung des Kindes.

Kinder leiden durch Scheidung und Tod eines Elternteils und brauchen auch die Zuneigung und Unterstützung der Großeltern, Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen des Elternteils, der das Leben nicht mehr mit ihnen teilt. Oft sind die wichtigen frühkindlichen Erinnerungen mit diesem Teil der Verwandtschaft verbunden.

Gleichzeitig ist es aber für diese Kinder genauso wichtig, Sicherheit durch das Ankommen in einer neuen Familie zu erlangen. Daher sollten die Verwandtschaftsverhältnisse zu den Verwandten des verstorbenen Elternteils nur bei bestehender Gefährdung des Kindeswohls erlöschen.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Achim Müller
stellvertretender Bundesvorsitzender